



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss des Landtags Schleswig-Holstein

Herrn Ausschussvorsitzender Heiner Rickers

Per E-Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 20/4413**

<b>Ansprechpartnerin</b> Evelyn Dallal
<b>Durchwahl</b> 0431.57005019
<b>Aktenzeichen</b> 108.80

Kiel, den 12.02.2025

## **Fachgespräch des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 12. Februar 2025**

### **Forderung eines Verbots der Jagd auf Katzen**

Sehr geehrter Herr Rickers,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können.

#### **1. Landesweite Katzenkastrationen**

Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände wird seit über zehn Jahren mit sehr hohem Aufwand aller Beteiligten – insbesondere der ehrenamtlichen Tierschützerinnen und Tierschützer - das landesweite Projekt von Land, Tierschutzverbänden, Tierärztekammer und Kommunen zur Kastration wildlebender Katzen durchgeführt, um die Population einzugrenzen. Das Projekt hat sich aus unserer Sicht bewährt und ist eine wichtige Säule zur Begrenzung der Population wildlebender Katzen.

Bei in menschlicher Obhut befindlichen Tieren muss die Verantwortung der Tierhalter stärker thematisiert werden. Es ist vielen Tierhaltern nicht bewusst, dass er sicherstellen muss, dass seine Katze nicht in freier Wildbahn jagt bzw. wildert. Im Zweifel muss die Einfriedung von Grundstücken in Betracht gezogen werden. Oft fehlt es bei Katzenhaltern an diesem Selbstverständnis.

Ferner sollte geprüft werden, ob auch im Hinblick auf Freigängerkatzen von Eigentümerinnen und Eigentümern eine landesweite Kastrationspflicht eingeführt wird, um auch hier das Bewusstsein zu schärfen und die Populationen wildlebender Katzen zu minimieren.

#### **2. Jagdrecht**

In Bezug auf ein Jagdrecht im Sinne des Artenschutzes (Verlust von Singvögeln u.a.) bleiben aus unserer Sicht folgende Erwägungen

- Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LJagdG dürfen Jäger\*innen wilde Katzen (und auch Hunde) erschließen, ohne einen gesonderten Antrag stellen zu müssen.
- Wildern im Sinne dieses Gesetzes ist es schon, wenn die Tiere (hier: explizit die Katzen) 200 m vom nächsten Haus entfernt sind, also grundsätzlich auch jede Freigängerkatze.
- In einzelnen Bundesländern gibt es im Jagdgesetz Vorschriften, die explizit das Töten von Katzen im Sinne des Jagdrechtes verbieten, z.B. im Saarland.

Verwilderte Katzen gefährden die Biodiversität, weil sie sich uneingeschränkt vermehren und insbesondere den Vogelbestand gefährden. Katzen, die Wildtiere erlegen, richten immer einen immensen Schaden im Ökosystem an (v.a. bei Bodenbrütern).

In einigen Landesteilen stellen verwilderte Katzen ein veritables Problem dar. Hier weisen auch Naturschützer zurecht auf die Notwendigkeit von Katzenmanagementplänen hin. Gerade beim Schutz von Bodenbrütern werden die großen Anstrengungen die hierfür unternommen werden, durch wildernde Katzen häufig zunichte gemacht.

Aus unserer Sicht besteht unter Abwägung aller Schutzinteressen kein Anlass, an den derzeit geltenden Regelungen des § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LJagdG etwas zu ändern. Die Regelungen sind klar und geben den Jagdausübungsberechtigten Rechtssicherheit in der Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Evelyn Dallal

-Referentin-